

Wintersemester 2019 / 2020

Vorlesung Medienstrafrecht

§ 3 Medienberührungspunkte StGB – Besonderer Teil

Fälle

1. T schlägt mit einem Hammer auf den Computer des E ein und bewirkt damit, dass wichtige Bestandteile nicht mehr funktionstüchtig sind. Zuvor hatte T die auf dem Computer gespeicherte Datei, die ein von E verfasstes Aufsatzmanuskript enthielt, unwiederbringlich gelöscht.
2. Der Internist Dr. T lässt Rechnungsstellung und Inkasso gegenüber den von ihm behandelten Privatpatienten durch die ärztliche Verrechnungsstelle V ausführen. Zu diesem Zweck werden der V vom Praxispersonal des T jeweils die elektronisch gespeicherten Angaben zu den Patienten und den abrechenbaren ärztlichen Leistungen weitergeleitet.
3. Durch richterlichen Beschluss wird gem. § 100a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 d StPO gegen X wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung die Überwachung der Telekommunikation angeordnet. Der Kriminalbeamte K ist an der Durchführung der Überwachung beteiligt und erfährt auf diese Weise, mit wem X Telefongespräche führt und was dabei gesprochen wird. Nach Feierabend erzählt K seiner Freundin F, mit wem X am Telefon worüber gesprochen hat.
4. V ist Vater eines 15-jährigen und eines 17-jährigen Sohnes. V bewahrt in einem unverschlossenen Schrank in seinem Arbeitszimmer DVDs mit „Soft-Porno“-Filmen auf. Davon haben die beiden Söhne Kenntnis. V seinerseits weiß, dass sich seine Söhne ab und zu ohne zu fragen eine seiner Porno-DVDs holen und den Film anschauen.
5. (Abwandlung von 4) Die Filme auf den DVDs haben tier- und gewaltpornographischen Charakter.
6. T besitzt ein Comic-Heft, das Zeichnungen von sexuellen Handlungen erwachsener Personen mit Kindern enthält. Außerdem besitzt T ein Fotoalbum, das Fotos von nackten Kindern enthält. Einige der abgebildeten Kinder haben eine unnatürliche geschlechtsbezogene Körperhaltung. Eines Tages nimmt T nach Feierabend seinen Arbeitskollegen K mit nach Hause und zeigt ihm das Heft und das Fotoalbum.
7. (Abwandlung von 6.) K ist von dem Fotoalbum ganz begeistert. Daher bricht er am nächsten Tag in die Wohnung des T ein um sich das Album zu holen. T hatte aber das Album an diesem Tag mit zu seiner Arbeitsstätte genommen, um es seinem anderen Arbeitskollegen X zum Kopieren zu geben. X war allerdings an diesem Tag krank und nicht zur Arbeit erschienen.

- 8.** Soziologieprofessor S zeigt in einem Seminar an der Universität ein Video, auf dem zu sehen ist, wie im Jahr 1994 in Ruanda ein Anführer der Volksgruppe der Hutu dazu aufruft, alle Angehörigen der Volksgruppe Tutsi zu verfolgen, umzubringen und zu vertreiben.
- 9.** (Abwandlung von Fall 4) V hat in seinem Schrank auch noch einige DVDs mit computergenerierten Filmen, die grausame Gewalttätigkeiten gegenüber menschenähnlich aussehenden Zombies schildern.
- 10.** Die Mitglieder einer „Underground“-Theatergruppe führen in einer stillgelegten Fabrikhalle ein Stück auf, in dem grausame und unmenschliche Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in verharmlosender und verherrlichender Weise dargestellt werden. Die Aufführung wird von über 100 Besuchern gesehen. Anwesend ist auch ein Kamerateam des Privatfernsehsenders X-TV, der die Aufführung live in seinem Programm ausstrahlt.
- 11.** B ist Bademeister im städtischen Schwimmbad. Im Umkleideraum für weibliche Schwimmbadbesucher hat B in die Trennwand zwischen zwei Kabinen ein kleines Loch gebohrt. Während sich in der einen Kabine Frauen aus- und anziehen, sitzt B in der Nachbarkabine und betrachtet durch das Loch die sich an- und ausziehenden Frauen.
- 12.** T beobachtet hinter einer Hecke sitzend die unbekleideten Menschen auf einem FKK-Gelände. Mit einer Kamera macht er von den nackten Menschen Aufnahmen. Einige dieser Aufnahmen verbreitet er über das Internet.
- 13.** (Abwandlung von 11.) Mit einer Kamera, die B an der Decke über der Umkleidekabine angebracht hat, stellt B Aufnahmen von sich entkleidenden Frauen her.